



Cornèr Banque (Luxembourg) SA

Informationsschreiben

Strategie der Ausführung von Anlageaufträgen

basierend auf der EU-Direktive über Märkte für Finanzinstrumente (MiFID).

September 2007

Cornèr Banque (Luxembourg) SA

1. Zweck

In Übereinstimmung mit der EU-Direktive MiFID hat Cornèr Banque (Luxembourg) SA (im Folgenden „Bank“) eine Strategie der Ausführung von Anlageaufträgen (im Folgenden „Best Execution Policy“) zur Regel gemacht und alle notwendigen Maßnahmen ergriffen, um das bestmögliche Ergebnis (im Folgenden „Best Execution“) in Bezug auf den Erhalt und die Ausführung von Aufträgen für die eigenen Kunden zu erzielen. Gemäß dem vorliegenden Informationsschreiben werden Aufträge, Kauf- und/oder Verkaufsanweisungen für Finanzinstrumente, die vom Kunden erteilt werden und von der Bank für die Ausführung oder Übertragung an dritte Verhandlungspartner akzeptiert werden, berücksichtigt.

Außerdem wird die Bank gebeten, den Kunden Informationen über diese Best Execution Policy bereitzustellen.

Der Zweck dieses Dokuments besteht darin, die Kunden über die Best Execution Policy der Bank zu informieren.

2. Wirkung

Die MiFID-Direktive in Bezug auf die Ausführung von Aufträgen betrifft sowohl die Kunden der Bank als auch die Finanzinstrumente.

Die MiFID-Direktive über die Best Execution wird angewandt, wenn die Bank Aufträge von Kunden erhält und über mittelt; und/oder (ii) Aufträge für Kunden ausführt.

Die Bank führt die Aufträge für Kunden so aus, dass die Interessen der Kunden hinsichtlich des Preises und der weiteren Aspekte der Transaktion, die durch die Modalitäten beeinflusst werden können, mit welchen die Bank die Aufträge selber ausführt, gewahrt werden; dies ist z.B. der Fall, wenn die Bank Aufträge ausführt, indem sie (i) im Auftrag des Kunden (Vertreter) handelt; (ii) im eigenem Auftrag (Auftraggeber) tätig ist; oder (iii) die Aufträge für den Kunden „bearbeitet“.

3. Ausführung von Aufträgen mit dem bestmöglichen Ergebnis

Mangels besonderer Anweisungen von Seiten des Kunden (siehe Punkt 10) wird die Bank die Aufträge im Namen des Kunden ausführen und alle Maßnahmen ergreifen, die bei vernünftiger Betrachtungsweise erforderlich sind, um das bestmögliche Ergebnis für den Kunden zu erzielen. Dies erfolgt unter Berücksichtigung der Ausführungsfaktoren (siehe Punkt 4).

Die Bank wird die Wichtigkeit der Ausführungsfaktoren unter Einbeziehung ihres eigenen professionellen Urteils und ihrer eigenen Erfahrung in Anbetracht der verfügbaren Marktinformationen sowie unter Berücksichtigung der Ausführungskriterien (siehe Punkt 5) bestimmen.

4. Ausführungsfaktoren

Die zu berücksichtigenden Ausführungsfaktoren sind: der Preis; die Gesamtkosten; die Geschwindigkeit; die Wahrscheinlichkeit der Ausführung und der Regulierung der Vorgänge (Settlement); der Umfang; die Art; oder jeder andere Aspekt, der für die Ausführung des Auftrags relevant ist.

Die Gesamtkosten werden im Allgemeinen der wichtigste Faktor für die Erzielung des bestmöglichen Ergebnisses sein.

Die Bank behält sich dennoch das Recht vor, weitere Faktoren in Erwägung zu ziehen, wobei stets die „Best Practice“-Strategien berücksichtigt werden.

5. Ausführungskriterien

Die Ausführungskriterien, die berücksichtigt werden, sind die Merkmale (i) des Auftrags; (ii) des Finanzinstruments, das Gegenstand des Auftrags ist; und (iii) des Ausführungsplatzes, auf den der Auftrag gerichtet sein kann.

6. Teilausführung

Es können Umstände auftreten, unter denen die Aufträge angesammelt werden können.

Im Falle der Teilausführung eines „angesammelten“ Auftrags gilt das Prinzip der Proportionalität; daher wird der ausgeführte Teil proportional unter den verschiedenen Kunden verteilt.

Grundsätzlich werden die Aufträge in den folgenden Situationen zusammengelegt: (i) Aufträge, die sich aus der Vermögensverwaltung oder (ii) Unterzeichnung von Finanzinstrumenten in der Emissionsphase ergeben.

Unter diesen Umständen erhöht die Ansammlung der Aufträge tendenziell nicht die Risiken der Teilausführung. Anderenfalls sammelt die Bank die Aufträge der Kunden nur an, wenn die Marktliquidität vermuten lässt, dass eine Teilausführung unwahrscheinlich erscheint. Im Falle der Teilausführung des Auftrags besteht die Gefahr von Verlusten, die (i) durch den potenziellen entgangenen Gewinn, der sich aus der geringeren Menge von ausgetauschten Finanzinstrumenten ergibt, (ii) und/oder durch die eventuelle höhere Belastung der Ausführungskosten verursacht werden.

7. Ausführungsplätze

Eine Liste der Ausführungsplätze, die von der Bank für die Ausführung von Aufträgen für Finanzprodukte verwendet wird, ist an unseren Schaltern einsehbar sowie auf der Seite:

www.cornerbanca.com/mifid

Die Liste ist nicht vollständig, enthält jedoch die zuverlässigsten Ausführungsplätze. Die Bank behält sich das Recht vor, andere als die aufgelisteten Ausführungsplätze zu verwenden, wenn sie dies für angemessen hält, und handelt dabei immer in Übereinstimmung mit der eigenen Best Execution Policy.

Die Bank behält sich das Recht vor, dieser Liste Ausführungsplätze hinzuzufügen oder von ihr zu streichen.

Die Bank ergreift gegebenenfalls die notwendigen Maßnahmen, damit die Aufträge nicht auf diskriminierende Weise auf die verschiedenen Ausführungsplätze aufgeteilt bzw. verteilt werden.

Cornèr Banque (Luxembourg) SA

8. Auswahl der Ausführungsplätze

Mangels besonderer Anweisungen von Seiten des Kunden (siehe Punkt 10) verwendet die Bank die folgende Methodologie, um den Ausführungsplatz auszuwählen:

- a) Unter Berücksichtigung der oben genannten Ausführungskriterien und -faktoren wird die Bank, falls sie es für den Kunden als vorteilhaft oder nicht diskriminierend betrachtet, als Ausführungsplatz in Erwägung gezogen.
- b) Unter Berücksichtigung der obigen Bestimmungen wählt die Bank selbst den Ausführungsplatz, den sie für am besten geeignet hält, wenn die Bank Aufträge auf einem geregelten Börsenplatz oder einer Struktur namens „Multilateral Trading Facility“ („MTF“) ausführt.

Um bei der Ausführung von Aufträgen grundsätzlich das bestmögliche Ergebnis für den Kunden erzielen zu können, prüft die Bank regelmäßig die verfügbaren Ausführungsplätze, um diejenigen zu ermitteln, die die beste Ausführungsqualität bieten.

Falls die Bank als Ausführungsplatz fungiert, berücksichtigt sie alle Informationsquellen, die bei vernünftiger Betrachtungsweise zugänglich sind, einschließlich der MTF, örtlichen Börsen, Broker und Datenlieferanten, um das bestmögliche Ergebnis für den Auftrag zu erzielen.

9. Ausführungsmethoden

Mangels besonderer Anweisungen von Seiten des Kunden (siehe Punkt 10) wird die Bank die Aufträge mit einer der folgenden Methoden oder einer ihrer Kombinationen ausführen:

- a) direkt auf einem geregelten Markt oder MTF oder, falls die Bank kein direktes Mitglied des geregelten Markts oder MTF ist, der für die Ausführung relevant ist, über einen dritten Verhandlungspartner, mit dem die Bank ein Abkommen über die Ausführung von Aufträgen auf geregelten Märkten oder MTF unterzeichnet hat;
- b) über die Bank selbst oder andere Organisationen, die mit Cornèr Banca SA (im Folgenden „Cornèr Banca-Gruppe“) als Ausführungsplatz in einem Verhältnis stehen;
- c) über einen Ausführungsplatz, den die Bank auf dem OTC-Markt als am besten geeignet betrachtet;
- d) Ausführung der Aufträge über ein „Treffen“ mit einem anderen Kunden der Bank;

Die Bank wird dennoch die Methoden gemäß den Buchstaben b), c), d) anwenden, wenn sie die vorherige, ausdrückliche Zustimmung zur Ausführung von Aufträgen außerhalb der geregelten Märkte oder MTF erhalten hat, falls die Finanzinstrumente gleichzeitig auf geregelten Märkten oder MTF und auf einem OTC-Ausführungsplatz gehandelt werden.

Sollte die Bank ein direktes Mitglied des Ausführungsplatzes sein, sorgt sie dafür, die Wertpapieraufträge für dort gehandelte Wertschriften dorthin zu richten, falls dies für den Kunden vorteilhaft ist; vorausgesetzt, dass Letzterer der

10. Besondere Anweisungen von Seiten des Kunden

Falls die Bank besondere Anweisungen von Seiten des Kunden in Bezug auf die Ausführungsmodalitäten der Aufträge erhält (z.B. direkter Zugang über das elektronische System), führt die Bank diese Aufträge gemäß diesen Anweisungen aus. Sollten die Anweisungen des Kunden nur einen Teil des Auftrags betreffen, hält sich die Bank weiterhin an die eigene Best Execution Policy in Bezug auf die Aspekte und Teile des Auftrags, die nicht von diesen besonderen Anweisungen abgedeckt werden.

Der Kunde muss sich jedoch über die Tatsache bewusst sein, dass die Erteilung von besonderen Ausführungsanweisungen an die Bank selbige daran hindern kann, die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um ihre eigene Best Execution Policy zu erfüllen und somit das bestmögliche Ergebnis in Bezug auf die Elemente zu erzielen, die von diesen Anweisungen abgedeckt werden.

11. Erhalt und Übermittlung von Aufträgen

Mangels besonderer Anweisungen von Seiten des Kunden (siehe Punkt 10) kann die Bank die Aufträge zur Ausführung an eine andere Organisation der Cornèr Banca-Gruppe oder an eine fremde Stelle, wie z.B. einen Broker, übermitteln. Wenn sie dies tut, muss die Bank im besten Interesse des Kunden unter Einhaltung der Punkte 4 und 5 handeln.

12. Überwachung

Die Bank verpflichtet sich, eine regelmäßige Überwachung der Wirksamkeit der Best Execution Policy durchzuführen, indem sie nach professionellen Kriterien eine bedeutende Stichprobe der durchgeführten Vorgänge im Hinblick auf die angemessene Durchführbarkeit des Verfahrens auswählt.

13. Prüfung

Die Bank wird für eine jährliche Prüfung ihrer eigenen Best Execution Policy sorgen.

Die Prüfung wird auch durchgeführt, wenn materielle Veränderungen entstehen sollten, die die Möglichkeit beeinflussen, weiterhin das bestmögliche Ergebnis für den Kunden zu erzielen.

Die Bank teilt jede materielle Änderung der Ausführungsmaßnahmen oder der eigenen Richtlinien der Best Execution Policy mit, indem das Dokument an unseren Schaltern aktualisiert wird sowie auf der Seite:

www.cornerbanca.com/mifid

Die Bank wird außerdem regelmäßig die pro Finanzprodukt verfügbaren Ausführungsplätze beurteilen, um diejenigen festzulegen, die es ihr erlauben, das bestmögliche Ergebnis bei der Ausführung der Aufträge zu erzielen. Die Liste der Ausführungsplätze wird in diesem Falle aktualisiert.

Es steht den Kunden zu, sich an unseren Schaltern oder auf der Seite:

www.cornerbanca.com/mifid

zu informieren, um eventuell vorgenommene Änderungen zu prüfen.

effizienteste und wirtschaftlichste Ausführungsplatz ist.

14. Zustimmung

Damit der Kunde Aufträge nach dem 1. November 2007 erteilen kann, benötigt die Bank die Zustimmung des Kunden zur eigenen Best Execution Policy.

Den Kunden, die vor dem Monat September 2007 Beziehungen bei der Bank unterhielten, wurde das vorliegende Informationsschreiben über die Best Execution Policy übermittelt. Die Bank betrachtet dieses Schreiben als vom Kunden genehmigt, wenn innerhalb eines Monats nach dem Datum dieser Übermittlung kein schriftlicher Einspruch bei der Bank eingeht.

Abgesehen von den obigen Bestimmungen gilt die Zustimmung des Kunden in jedem Fall **mit dem ersten Auftrag, der der Bank nach dem 1. November 2007 erteilt wird**, als wirksam gegeben bzw. bestätigt.

Für die Finanzinstrumente, die für den Handel auf den geregelten Märkten oder der MTF zugelassen sind, benötigt die Bank die vorherige Genehmigung des Kunden, um Aufträge außerhalb dieser Märkte ausführen zu können (es sei denn, es ist kein geregelter Markt oder MTF für das bestimmte Finanzinstrument in der Liste der Ausführungsplätze enthalten).

15. Begriffsbestimmungen

Ausführungskriterien - gibt die Faktoren an, die in Kapitel 5 dieses Dokuments aufgelistet sind.

Ausführungsfaktoren - gibt die Faktoren an, die in Kapitel 4 dieses Dokuments aufgelistet sind.

Geregelter Markt - multilaterales System, das von einem Marktakteur funktionstüchtig gemacht und/oder betrieben wird, der die Versammlung von mehreren Käufern und Anbietern, die an Finanzinstrumenten interessiert sind – im System und unter Einhaltung von nicht-diskretionären Regeln, – vertraglich ermöglicht oder erleichtert, um den Vorschriften in Bezug auf Finanzinstrumente, die für den Handel von Seiten des geregelten Markts selbst zugelassen sind, zu unterliegen, der ebenfalls Titel III der MiFID-Direktive erfüllt.

MiFID - Direktive 2004/39/EG des Europäischen Parlaments und Rats vom 21. April 2004 namens „Markets in Financial Instruments Directive“ und zugehörige Anwendungsbestimmungen und -richtlinien und deren eventuelle, nachfolgende Änderungen.

Multilateral Trading Facility („MTF“) - multilaterales System, das von einer Anlagegesellschaft oder einem Marktakteur betrieben wird, die/der mehrere Käufer und Anbieter, die an Finanzinstrumenten interessiert sind – im System und unter Einhaltung von nicht-diskretionären Regeln, – versammelt, und zwar vertraglich, um den Vorschriften, die in Titel II der MiFID-Direktive enthalten sind, zu unterliegen.

Auftrag - Anweisung zum Kauf oder Verkauf eines Finanzinstruments, das von der Bank für die Ausführung oder Übermittlung an einen dritten Verhandlungspartner akzeptiert wird

OTC - „Over The Counter“: dieser Ausdruck bezieht sich auf eine Austauschmethode für Finanzinstrumente in einem anderen Kontext als den geregelten Märkten.

Ausführungsplätze - gibt einen geregelten Markt, eine MTF, einen systematischen Internalisierer, einen Market Maker oder andere „Liquidity Provider“ oder eine Stelle an, die ähnliche Funktionen in einem Drittland liefert, das ähnliche Dienste an die vorgenannten Organisationen erbringt

15. Finanzinstrumente - umfassen:

- a) Übertragbare Wertpapiere;
- b) Geldmarktinstrumente;
- c) Beteiligungen an Gemeinschaftsfonds
- d) Optionen, Futures, Swaps, Forward Rate Agreements und alle anderen Verträge über derivative Produkte in Bezug auf Wertpapiere, Münzen (oder Devisen), Zinssätze oder Ertragsraten oder andere derivative Produkte, finanzielle Indizes, finanzielle Maßnahmen oder Commodities;
- e) Derivative Instrumente für die Übertragung von Kreditrisiken, und
- f) Contract For Difference (CFDs)

(siehe Anhang 1, Abschnitt C der MiFID-Direktive)

Die „Finanzinstrumente“ schließen keine „Spot“-Vorgänge, Anleihen (Finanzierungen) und einige Ausnahmen für die Commodities ein.